

## Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank

Die folgenden Ausführungsgrundsätze legen fest, wie die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) die Ausführung eines Kundenauftrags, der in Bezug auf einen Handelsplatz (d.h. organisierter Markt, multilaterales Handelssystem oder organisiertes Handelssystem) oder einen Ausführungsplatz, der kein Handelsplatz ist, (d.h. systematischer Internalisierer, Market Maker oder sonstige Liquiditätsspender) gleichbleibend im bestmöglichen Kundeninteresse gewährleistet.

Um den unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Kunden gerecht zu werden, kann die Bank die Ausführungsgrundsätze ausreichend flexibel gestalten. Diese können in speziellen Order-Execution-Policies abgelegt werden. Sofern Sie Interesse an individuellen Ausführungsgrundsätzen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Ansprechpartner.

### 1. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung eines Kundenauftrages von Privatkunden und Professionellen Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Für Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien sind die Ausführungsgrundsätze nicht anzuwenden, da hier die Regeln zur Best Execution nach § 82 WpHG gem. der Ausnahmevorschrift des § 68 WpHG nicht anwendbar sind.

Die Best-Execution-Policy der Bank kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei Ordererteilung kein Ausführungsplatz zur Ausführung ihrer Order oder keine Weisung oder Handelsinstruktion explizit vorgeben.

Im Rahmen der Best-Execution einer Kundenorder mit Weisung / Instruktion werden wir die Ausführung an den jeweiligen Heimatmärkten bzw. Primary Exchanges und/oder MTFs und/oder OTFs vornehmen; dies erfolgt entweder durch manuelle Orderplatzierung durch den Händler an dem Markt mit dem besten Preis und der höchsten Liquidität bzw. maschinell über einen Smart Order Router. Über den Smart Order Router können auch Handelsalgorithmen gem. Kundenwunsch für die bestmögliche Orderausführung genutzt werden (z.B. VWAP, TWAP, Partizipationsrate am Umsatzvolumen, gleichzeitiger Zugriff auf Marktliquidität an verschiedenen Börsen, MTFs und OTFs zur Verringerung eines Markteinflusses durch die breit gefächerte Orderausführung). Durch individuelle Vereinbarungen mit den Kunden können bestimmte Börsenplätze oder MTFs sowie OTFs, systematische Internalisierer oder andere Liquiditätsspender bei der Auftragsausführung berücksichtigt oder ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich werden Kundenaufträge in Wertpapieren nicht gegen den Eigenhandel der Bank ausgeführt, sondern an einen Ausführungsplatz weitergeleitet. Im außerbörslichen ETF Handel mit professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien führt die Bank – soweit keine anderweitige Kundenweisung vorliegt - Kundenaufträge gegen das eigene Buch aus. Die Bank agiert dabei als Liquiditätsspender, da die vom Kunden angefragte Stückzahl in der Regel nicht oder nur mit deutlichem Preisnachteil an den jeweiligen Börsen zu handeln ist. Die von der Bank gestellten, umsatzabhängigen Quotes stellen dabei ausnahmslos eine Verbesserung der Ausführung gegenüber der Orderbuchtiefe der Referenzbörse dar.

Hat die Bank keinen Direktzugang zu einem Ausführungsplatz, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze an einen geeigneten Intermediär (Broker) weiterleiten, der diesen Kundenauftrag gem. Weisung der Bank ausführt.

### 2. Vorrang von Kundenweisungen

Eine konkrete Weisung eines Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes ist stets vorrangig. Bei der Auftragsausführung wird die Bank stets der Kundenweisung folgen. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes die Bank den Auftrag weisungsgemäß ausführt und somit nicht verpflichtet ist, nach diesen Ausführungsgrundsätzen ein bestmögliches Ergebnis (Best Execution) zu erreichen. Bei weisungsgebundenen Kundenaufträgen gelten

die Pflichten zur Erfüllung eines bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden stets als erfüllt.

### 3. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

Die Bank bietet ihren Kunden auch den Abschluss von Festpreisgeschäften an. Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten als Festpreisgeschäft abgeschlossen werden, wird von der Bank sichergestellt, dass dies zu marktgerechten Bedingungen erfolgt. Eine Best-Executionpflicht im Sinne des WpHG besteht nicht. Eine andere Ausführung des Kundenauftrags als im Rahmen des Festpreisgeschäfts ist auf Kundenwunsch immer möglich, soweit die entsprechenden Finanzinstrumente an einer Börse gehandelt werden und dort genügend Liquidität zur Auftragsausführung vorhanden ist. Die Bank kann, sofern kein anderslautender Kundenwunsch vorliegt, die entsprechende Position teilweise oder ganz zum Zwecke des Eigenhandels auf das eigene Buch nehmen.

### 4. Warehousegeschäfte

Die Bank kann im Auftrag des Kunden die Abrechnung und die Belieferung einer ausgeführten Kundenorder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, in der die erste (Teil-)Ausführung stattgefunden hat. Maßgeblich für die Durchführung eines solchen als Warehouse bezeichneten Geschäfts sind stets eine vorherige Genehmigung durch die Bank sowie ausreichende Handelslimite für den entsprechenden Kunden. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die Kosten für die Finanzierung der über die Standardvaluta hinausgehenden Tage dem Kunden bei dem Erwerb von Wertpapieren in Rechnung gestellt. Es gilt als vereinbart, dass der Abrechnungstag dem Handelstag entspricht. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass diese Information bei der eigenen Marktgerechtigkeitsprüfung berücksichtigt wird. Generell ist jedes Geschäft abzurechnen; eine Aufrechnung („Netting“) ist nicht möglich.

### 5. Abweichung von den Ausführungsgrundsätzen im Einzelfall

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag eines Kunden aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs nach Einschätzung unserer Händler wesentlich von üblichen Aufträgen ab, so kann die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden im Einzelfall abweichend von diesen Grundsätzen ausführen. Das Gleiche gilt bei außergewöhnlichen Marktverhältnissen oder Marktstörungen (z.B. Orderstaus). Der Kunde wird über die abweichende Ausführung vom Handel der Bank unverzüglich telefonisch informiert.

### 6. Ausführung von Kundenaufträgen in ausländischen Termingeschäften

Bei ausschließlich an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelten Termingeschäften beauftragt der Kunde die Bank mit der Ausführung seiner Order über einen Intermediär (Broker). Dieser führt den Auftrag im pflichtgemäßen Ermessen an einer von ihm gewählten Terminbörse aus. Die möglichen Ausführungsplätze entnehmen Sie bitte der Auflistung auf der folgenden Seite unter der Überschrift „Exchange Traded Derivatives“.

### 7. Nicht standardisierte Termingeschäfte und Devisentermingeschäfte

Der Geschäftsabschluss bei nicht standardisierten Termingeschäften und Devisentermingeschäften erfolgt unmittelbar zwischen Kunde und Bank, gegebenenfalls über einen Zwischenkommissionär. Aufgrund der individuellen Gestaltung der Geschäfte und der Marktusancen existieren keine anderweitigen adäquaten Ausführungsplätze. Die Regelungen zur Best Execution im Sinne des WpHG sind auf entsprechende individuelle Vereinbarungen zwischen Kunde und der Bank nicht anwendbar.

## 8. Zeichnungsaufträge bei Neuemissionen

Bei der Neuemission von Wertpapieren, erfolgt eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze durch die Annahme des Zeichnungsantrages und einer möglichen Zuteilung oder Lieferung der Wertpapiere durch die Bank. Bei mehreren gleichlautenden Zeichnungsanträgen ist eine prorataische Zuteilung oder Lieferung möglich. Sollte diese nicht möglich sein, erfolgt die Zuteilung oder Lieferung nach Reihenfolge der Zeichnungsanträge.

## 9. Besonderheiten bei Aufträgen im Rahmen der Finanzdienstleistung

Wird ein Kundenauftrag im Rahmen einer mit der Bank vereinbarten Finanzdienstleistung ausgeführt, kann die Bank als Finanzdienstleister Aufträge im Kundeninteresse an einen anderen als nach diesen Grundsätzen ermittelten Ausführungsplatz weiterleiten. Die Bank darf sich im Rahmen der Finanzdienstleistung dem Instrument der Blockorder (Zusammenfassung kleiner Orders zu einer Gesamtorder) bedienen.

## 10. Zusammenlegung von Aufträgen und Ermittlung eines Durchschnittskurses

Die Bank kann nach Ermessen, jedoch ohne rechtsverbindliche Verpflichtung, ihre Aufträge mit Aufträgen anderer Kunden zusammenfassen und die daraus resultierenden Aufwendungen bzw. Erlöse unter den beteiligten Kunden in einer Weise aufteilen, die die Bank nach den geltenden Vorschriften als fair und angemessen erachtet. Wird der gesamte zusammengelegte Auftrag nicht zum gleichen Preis ausgeführt, kann die Bank aus den Aufwendungen bzw. Erlösen einen Mittelwert berechnen und Ihrem Konto einen Nettodurchschnittspreis belasten bzw. gutschreiben. Einzelheiten zu den durchschnittlichen Ausführungspreisen werden Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Für den Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zusammenlegung von Orders sich negativ auf die Preisbildung am Markt auswirkt.

## 11. Veröffentlichungen der Bank

Die Bank veröffentlicht regelmäßig eine Statistik über die fünf (gemessen am Ordervolumen) wichtigsten Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt (Top 5 Reporting der Baader Bank). Darüber hinaus veröffentlicht die Bank regelmäßig Informationen über die erreichte Ausführungsqualität (Qualitätsbericht Top 5 Reporting). Diese Informationen werden auf der Homepage der Bank <https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Rechtliche-Dokumente-Baader-Bank-250> veröffentlicht. Dort werden auch Links zu den Berichten zur Ausführungsqualität, die die von der Bank genutzten Ausführungsplätze gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2017/575 veröffentlichen, zur Verfügung gestellt.

## 12. Orderausführung über Handelsalgorithmen

Die Bank bietet ihren Institutionellen Kunden für die Ausführung ihrer Aufträge folgende algorithmische Ordertypen, welche als sogenannte „Care-Order“ (halbautomatische Order oder manuell aufgegebenen Order über den Handelstisch der Bank) zur Anwendung kommen können, an:

**SOR:** Dritt-Broker Smart Order Router. Unter Verwendung von „low latency“ Technology wird auf die im Markt vorhandene Liquidität zugegriffen. Der Nutzer hat vielfältige Einstellungsmöglichkeiten um je nach Präferenz auf LITT (z.B. traditionelle Marktplätze wie Börsen und MTFs) und/oder DARK Marktplätze (sog. Dark Pools) zugreifen zu können.

**LIQUIDITY:** Unter Verwendung einer Liquidität suchenden Logik berücksichtigt LIQUIDITY variable Handelsvolumina, erhöhte Volatilität und erhöhte Preissensitivität, welche typischerweise in weniger liquiden und schwer zu handelnden Titeln angetroffen werden können. Da LIQUIDITY keinem fixen Zeitplan folgt und die entsprechende Partizipationsrate angleichen kann, handelt es zu Zeiten, welche es als optimal erachtet und pausiert zu ungünstigen Zeiten. LIQUIDITY hat dabei die Möglichkeit in LIT und DARK Märkten aktiv zu sein. Nichts desto trotz, um ein „Signal-Risiko“ zu minimieren, wird der Algorithmus keine Limite in LIT Märkte einstellen.

**DARK AGGREGATOR:** Verwendet nur DARK Liquidität durch das ansteuern eines Dark Pool Netzwerkes. Zusätzlich kann eine „Anti Gaming Funktion“ zugeschaltet werden, welche pausiert, sobald DARK AGGREGATOR ungünstige Marktkonditionen erkennt. Der DARK AGGREGATOR Algorithmus stellt weder Limite in LIT Märkte ein, noch wird es einen angezeigten Quote bedienen.

**VWAP:** Der Algorithmus versucht den Abstand zum anvisierten volumengewichteten Durchschnittspreis, unter Berücksichtigung des spezifisch vorge-

gebenen Zeitrahmens, zu minimieren. Gleichzeitig wird versucht, die Markt-/Preisbeeinflussung so gering wie möglich zu halten. Er verwendet die Datenanalyse um Volumentrends vorauszusagen.

**TWAP:** Der Algorithmus handelt Orders gleichmäßig über einen vorher definierten Zeitrahmen und versucht gleichzeitig, die Markt-/Preisbeeinflussung zu minimieren.

**ARRIVAL PRICE (Implementation Shortfall Logik):** Der Algorithmus versucht den Abstand zum „Ankunftspreis“ durch die Errechnung eines optimalen Zeitrahmens zu minimieren, welcher zwischen der Markt-/Preisbeeinflussung und Preisrisiko abwägt. Verschiedene Dringlichkeitslevels versetzen den Nutzer in die Lage, selbst die Aggressivität der Strategie zu bestimmen.

**PERCENTAGE OF VOLUME (POV):** Der Algorithmus antizipiert und reagiert dynamisch auf gehandelte Volumina um die Order mit einer spezifizierten Partizipationsrate zur Übereinstimmung zu bringen.

**TARGET CLOSE:** Der Algorithmus handelt Orders über einen Zeitrahmen, welcher den Abstand zum Tages-Schluss-Kurs möglichst gering hält.

## 13. Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Ergänzend zu den Wertpapierbörsen kann die Bank, sofern keine andere Kundenweisung vorliegt, die Kundenorder oder die Eigenhandelsposition, die aus einer Kundenorder heraus resultiert, gegen einen anderen Handelspartner außerhalb eines Handelsplatzes handeln. Dabei ist zu beachten, dass die Bank abschließend keinen Einfluss darauf nehmen kann, wie dieser Handelspartner seine Position handelt.

## 14. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften wird die Bank die Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich überprüfen. Liegen erkennbare Anhaltspunkte für wesentliche Marktveränderungen vor, die dazu führen, dass an den nach den Ausführungsgrundsätzen ermittelten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Kundenaufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist, so wird die Bank diese Ausführungsgrundsätze gegebenenfalls auch unterjährig überprüfen und modifizieren. Die Ergebnisse der Überprüfung und die gegebenenfalls vorgenommenen wesentlichen Änderungen wird die Bank auf ihrer Homepage bekannt machen. Die Bank überwacht die Wirksamkeit ihrer Ausführungsgrundsätze regelmäßig, um sie gegebenenfalls zu aktualisieren.

## 15. Kriterien der bestmöglichen Ausführung

Bei der Ausführung Ihrer Aufträge über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach der Definition des WpHG ergreift die Bank alle Maßnahmen, um bei der Ausführung der Aufträge unter Berücksichtigung der Art des Auftrags sowie der Merkmale des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes für Sie das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dabei beachtet die Bank selbstverständlich Ihre ausdrücklichen Weisungen. Bei der Auswahl von Ausführungsplätzen berücksichtigt die Bank grundsätzlich folgende Faktoren:

### 15.1 Generelle statische Handelsplatzmerkmale:

- Qualität der technischen Anbindung („latency“)
- Anlegerschutz
- Anzahl Handelsteilnehmer
- Clearingsysteme
- Notfallsicherungen

### 15.2 Generelle dynamische Handelsplatzmerkmale:

- Kurs des Finanzinstruments
- Wartezeit bis zur Öffnung des Handelsplatzes
- verbleibende Handelszeit bis zur Schließung des Handelsplatzes
- Gebühren der Orderausführung
- Liquidität des Handelsplatzes am letzten Handelstag
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

### 15.3 Handelsplatzmerkmale pro Finanzinstrumente-Cluster<sup>1</sup>:

- Preisqualität
- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit (Ausführungsgarantien)
- Teilausführungsquote
- Liquidität

<sup>1</sup> Alle Wertpapiere sind nach ihrer Art zu unterscheiden und zu geeigneten, sog. Finanzinstrumente-Clustern zusammenzufassen, wobei ein Finanzinstrument in mehreren Clustern enthalten sein kann. Für die Zusammenfassung von Wertpapieren zu einem Finanzinstrumente-Cluster stehen folgende Auswahl- und Bewertungskriterien zur Verfügung: Produktkategorie, Produktsubkategorie, Quotierung, Emittent, Heimatland, Handelswährung und Indexzugehörigkeit.

Die möglichen Ausführungsplätze haben wir den folgenden Gruppen von Finanzinstrumenten zugeteilt:

Gruppe	Mögliche Ausführungsplätze
Deutsche Aktien	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra
Ausländische Aktien	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra
Börslich handelbare Renten	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra
Börslich handelbare Renten (Fremdwährung)	Frankfurt, Gettex, München, Stuttgart
Nicht börslich handelbare Renten	Interbankenhandel
Fonds/ETF's	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra
Genussscheine	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart
Warrants	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Xetra
Zertifikate	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Xetra
Bezugsrechte	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra

## 16. Gewichtung

Die Gewichtung der Kriterien erfolgt nach Maßgabe der dem Kunden vorab mitgeteilten Kundeneinstufung (Privatkunde oder Professioneller Kunde). Dabei hat die Bank bei der Ausführung oder Weiterleitung eines Kundenauftrags gem. § 82 WpHG vorrangig das Gesamtentgelt berücksichtigt. Das Gesamtentgelt beinhaltet grundsätzlich den **Preis** für das Finanzinstrument sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen **Kosten**.

Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen

- Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird,
- Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind,
- Kosten für Clearing und Abwicklung sowie ggf. Steuern und sonstige öffentliche Abgaben,

sowie eigenen Provisionen oder Gebühren, die die Bank dem Kunden für eine Wertpapierdienstleistung in Rechnung stellt. Darüber hinaus wurde das Kriterium Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, das ebenfalls Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben kann, berücksichtigt. Folgende qualitative Faktoren (Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen, Bereitstellung von Handelstechniken) sind unter dem Kriterium Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung mitberücksichtigt.

Bei elektronisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail erteilten, weisungsfreien Orders verfährt die Bank zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung wie folgt:

Bei Lieferkunden (hier erfolgt die Geschäftsabwicklung Lieferung gegen Zahlung über ein Drittinstitut, da bei der Bank kein Kundendepot unterhalten wird):

Preis	75%
Kosten	0%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	25%

Bei Depotkunden:

Preis	50%
Kosten	25%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	25%

## 17. Best Execution für Orders, die keine Weisung hinsichtlich des Börsenplatzes enthalten

### 17.1 Verfahrensweise direkter Abgleich

Die Verfahrensweise des direkten Abgleichs (nachfolgend „direkter Abgleich“ genannt) wird für eine ausgewählte Anzahl von Finanzinstrumenten („Order-Classes“) angewendet. Bei dieser Verfahrensweise werden bei Orderereingang die Orderbücher für die laut der Order-Execution-Policy für den direkten Abgleich freigegebenen Handelsplätze betrachtet, es wird ein konsolidiertes Orderbuch erstellt und die Order an dem Handelsplatz platziert, an dem die beste Ausführung unter Berücksichtigung der Gebühren erreicht werden kann.

Der direkte Abgleich wird für folgende Order-Classes vorgenommen:

- deutsche Indexaktien (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- ausländische Indexaktien (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- börslich gehandelte Renten
- Investmentfonds (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- Warrants (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- Zertifikate (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)

Führt der direkte Abgleich zu keinem Ergebnis (z. B. alle Börsen geschlossen, Orderlimit über bzw. unter den Quotes vom Markt, Ordervolumen größer als Volumen der Quotes vom Markt) bzw. ist dieser für die ermittelte Order-Class deaktiviert, geht der Wertpapierauftrag in die Verfahrensweise „Skriptverarbeitung“ und wird in dieser neu bearbeitet und bewertet.

### 17.2 Verfahrensweise Skriptverarbeitung

Innerhalb der Verfahrensweise Skriptverarbeitung (nachfolgend „Skriptverarbeitung“ genannt) werden die möglichen Handelsplätze anhand ihrer oben genannten Merkmale und durch die Bildung von Classes (Market-Properties) bewertet. Die Bewertung innerhalb der Classes erfolgt von 1 (schlechteste) bis 10 (beste). In der Verfahrensweise Skriptverarbeitung werden entweder alle Handelsplatzmerkmale oder eine Untermenge davon genutzt und diese entsprechend unserer Einschätzung anhand o.g. Gewichtung bewertet. Auch ein Ausschluss von Handelsplätzen unterhalb einer vorher von Ihnen definierten Ranking-Grenze ist möglich. Im praktischen Ablauf wird die Summe aller berücksichtigten und gewichteten Handelsplatzmerkmale pro Handelsplatz nach der Formel

Gewählter Handelsplatz – max (Bewertung HP1; Bewertung HP2; ...; Bewertung HPn) mit

- $Bewertung\ HPx = \text{Summe} (HPM1 * g; \dots; HPMm * gm)$
- HP = Handelsplatz
- HPM = Handelsplatzmerkmal
- g = Gewichtung

errechnet. Die Order wird an dem Handelsplatz mit dem höchsten errechneten Wert platziert. Darüber hinaus werden alle verwendeten Handelsplatzmerkmale und ihre Classes in Log-Dateien für die spätere Nachweisführung abgelegt.

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus werden auch weisungsfreie Orders in Investmentfondsanteilen in dem oben beschriebenen Prozess bearbeitet. Daneben besteht die Möglichkeit, diese durch spezielle Weisung direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaften oder die Depotbank abzuwickeln.